



Luftfahrt-Bundesamt

# GEBÜHRENSCHLÜSSEL DES REFERATS T1

gültig ab: 10. Februar 2022

---

Festlegung von Gebühren für Amtshandlungen in den Bereichen nationale Entwicklung und Herstellung gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 1 (Gebührenverzeichnis) zur LuftKostV vom 07.12.2021.

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Festlegungen und Hinweise</b> .....	2
<b>2. Nationale Entwicklungsbetriebe</b> (§2 Abs. 2 LuftGerPV).....	2
<b>3. Herstellungsbetriebe</b> (§2 Abs. 2 LuftGerPV).....	5
<b>4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung und Herstellung</b> .....	9
<b>5. Fortlaufende Aufsicht</b> .....	10
<b>6. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung</b> .....	10

# 1. Festlegungen und Hinweise

**Entwicklungsbetriebe:** Gebühren werden erhoben für **nationale** Entwicklungsbetriebe nach § 2 Abs. 2 LuftGerPV. Eine Ergänzungsgenehmigung nach § 2 Abs. 3 LuftGerPV kann nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über ein EASA-DOA verfügt.

**Herstellungsbetriebe:** Gebühren werden erhoben für EU-/nationale Herstellungsbetriebe nach § 2 Abs. 2 LuftGerPV. Es wird unterschieden, ob der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung (Form 50) bereits über ein QM-System nach DIN/EN 9001 oder 9100 verfügt oder nicht. Bei gleichzeitiger Beantragung einer EU- und einer nationalen Ergänzungsgenehmigung wird der zu genehmigende Betrieb als eine Einheit zugrunde gelegt.

**Luftfahrtgeräte-Kategorien:** Die Bezeichnungen der Kategorien für Genehmigungen von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben sowie für Einzelzulassungen (§ 9 Absatz 1 LuftGerPV) beziehen sich auf 21.A.151. Die Gebühren werden bei Erstgenehmigungen auf Grundlage der „teuersten“ beantragten Kategorie erhoben.

**Belegschaft:** Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Mitarbeiter des genehmigten Betriebes, die im Bereich der Entwicklung/ Herstellung von Luftfahrtgerät unter der Betriebsgenehmigung angestellt sind. Es sind alle Mitarbeiter zur Belegschaft zu zählen, die unter der betreffenden Genehmigung tätig sind. Hierzu zählen sowohl vertraglich Gebundene, Arbeitnehmerüberlassene, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende usw. Teilzeitkräfte werden zu 100% gezählt.

## 2. Nationale Entwicklungsbetriebe

(§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)

### Genehmigung eines Entwicklungsbetriebs

LuftKostV I, 1.a)

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	A 1 Große Flugzeuge (> 5700 kg)	A 7 Motorsegler
	A 2 Kleine Flugzeuge (< 5700 kg)	A 8 Bemannte Ballone
	A 3 Große Drehflügler (> 2730 kg)	A 9 Luftschiffe
	A 4 Kleine Drehflügler (< 2730 kg)	A 10 Light Sport Aeroplanes
	A 5 Tragschrauber	A 11 Leichtflugzeuge
	A 6 Segelflugzeuge	A 12 Andere (z.B. VTOL)

	Ergänzungsgenehmigung (mit EASA DOA)	Nationale Erstgenehmigung (ohne EASA DOA)
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	600,00 €	1.200,00 €
bis 10	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 50	1.750,00 €	3.500,00 €
bis 100	2.500,00 €	5.000,00 €
bis 250	3.500,00 €	7.000,00 €
bis 500	5.000,00 €	10.000,00 €
über 500	7.000,00 €	14.000,00 €

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	B 1 Turbinenflugmotoren	B 3 Hilfskrafterzeuger
	B 2 Kolbenflugmotoren	B 4 Propeller

	Ergänzungsgenehmigung (mit EASA DOA)	Nationale Erstgenehmigung (ohne EASA DOA)
Belegschaft	Gebühr	Gebühr
5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	1.750,00 €	3.500,00 €
bis 50	2.500,00 €	5.000,00 €
bis 100	3.500,00 €	7.000,00 €
bis 250	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 500	7.000,00 €	14.000,00 €

**Hinweis:** Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Daher gilt: **A)** Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten betroffenen Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.  
**B)** Es wird die Grundgebühr der höchsten bereits erteilten Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr	
		<b>Änderung von Vorrechten <sup>1)</sup></b>		
1	Erweiterung der Vorrechte (21.A.263)	Einstufung von Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie Reparaturen als erheblich oder geringfügig.	4/10 <sup>B)</sup>	
2		Genehmigung von geringfügigen Änderungen gegenüber einer Musterzulassung oder einer ergänzenden Musterzulassung sowie geringfügigen Reparaturen	3/10 <sup>B)</sup>	
3		(Reserviert)	(Reserviert)	
4		(Reserviert)	(Reserviert)	
5		Genehmigung von bestimmten Verfahren für erhebliche Reparaturen im Rahmen von Abschnitt M an Produkten oder Hilfstriebwerken (APU)	5/10 <sup>A)</sup>	
6		<del>Genehmigung von Bedingungen, unter denen eine Fluggenehmigung nach Punkt 21.A.710(a)(2) erteilt werden kann</del>	National nicht anwendbar	
7		<del>Erteilung einer Fluggenehmigung</del>	National nicht anwendbar	
8		Genehmigung von erheblichen Änderungen gegenüber der Musterzulassung nach Abschnitt D	5/10 <sup>A)</sup>	
9		Genehmigung von ergänzenden Musterzulassungen nach Abschnitt E und bestimmte erhebliche Änderungen dieser Zulassungen	4/10 <sup>A)</sup>	
10	Herausnahme von Vorrechten (21.A.263)	Herausnahme eines oder mehrerer Vorrechte auf Antrag des Entwicklungsbetriebes	2/10 <sup>A)</sup>	
		<b>Änderungen in der Organisation</b>		
11	Signifikante Änderungen nach 21.A.247	Umzug in neue Räumlichkeiten	2/10 <sup>A)</sup>	
12		Änderung in der industriellen Organisation (Partnerschaften, Lieferanten, Arbeitsteilung)	2/10 <sup>B)</sup>	
13		Änderung in Teilen der Organisation, die direkt zur Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder zum Umweltschutz beitragen	2/10 <sup>B)</sup>	
14		Änderungen in den Grundsätzen des unabhängigen Überwachungssystem (21.A.239(a)(3))	2/10 <sup>B)</sup>	
			<b>Änderungen bei den Verantwortlichkeiten <sup>B)</sup></b>	
15		Wechsel von luftrechtlich verantwortlichen leitenden Personen	s. Kap. 4	
16		Neuverteilung von Verantwortlichkeiten bezüglich Lufttüchtigkeit, Betriebstauglichkeit oder Umweltschutz	2/10 <sup>B)</sup>	
17		Änderung der in 21.A.243(d) identifizierten Personen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln.	2/10 <sup>B)</sup>	

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
		<b>Änderungen von Vorgabedokumenten</b>	
18	Signifikante Änderungen nach 21.A.247	Grundlegende Änderungen eines der im GM 21.A.247 aufgeführten Verfahren	5/10 <sup>B)</sup>
		<b>Änderungen von Ressourcen</b>	
19		Grundlegende Reduzierung der Anzahl und/oder Erfahrung des Personals (21.A.245(a))	2/10 <sup>B)</sup>
		<b>Änderungen in den Besitzverhältnissen</b>	
20	Änderungen nach GM 21.A.249	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitenden Personal, Mitarbeiter usw. <b>Voraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag</b> (sonst Neugenehmigung)	2/10 <sup>B)</sup>
21		Reine Namensänderung	2/10 <sup>B)</sup>
		<b>Änderungen der Genehmigungsbedingungen</b>	
22	Änderungen in den Gen.-bedingungen (21.A.251)	Änderungen der Genehmigungsbedingungen gemäß GM1 21.A.251	3/10 <sup>A)</sup>
23		Änderungen in den Genehmigungsbedingungen in Organisationen, die geringfügige Änderungen oder kleinere Reparaturen an Produkten entwickeln gemäß GM1 21.A.251	2/10 <sup>A)</sup>
		<b>Handbuchänderungen</b>	
24	Handbuch-änderungen nach 21.A.243 (c)	Nicht signifikante Handbuch- oder Verfahrensänderungen	Bestandteil der Aufsicht

<sup>1)</sup> Werden gleichzeitig mehrere Privilegien oder Verfahren neu genehmigt, so wird nur die höchste fällige Gebühr berechnet.

### 3. Herstellungsbetriebe

(§ 2 Abs. 2 LuftGerPV)

#### Genehmigung eines Herstellungsbetriebs

LuftKostV I, 2.a)

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	A 1 <i>Große Flugzeuge (&gt; 5700 kg)</i> A 3 <i>Große Drehflügler (&gt; 2730 kg)</i>
----------------------------------	--

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
5	3.000,00 €	6.000,00 €
bis 10	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 50	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 100	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	10.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	12.000,00 €	14.000,00 €
über 500	14.000,00 €	14.000,00 €

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	A 2 <i>Kleine Flugzeuge (&lt; 5700 kg)</i> A 4 <i>Kleine Drehflügler (&lt; 2730 kg)</i> A 5 <i>Tragschrauber</i> A 7 <i>Motorsegler</i>	A 9 <i>Luftschiffe</i> A 10 <i>Light Sport Aeroplanes</i> A 11 <i>Leichtflugzeuge</i> A 12 <i>Andere (z.B. VTOL)</i>
----------------------------------	--	---

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
5	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 10	3.000,00 €	6.000,00 €
bis 50	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 100	7.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	9.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	12.000,00 €	14.000,00 €
über 500	14.000,00 €	14.000,00 €

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	A 6 <i>Segelflugzeuge</i> A 8 <i>Bemannte Ballone</i>
----------------------------------	--

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

## Genehmigung von Herstellungsbetrieben

LuftKostV I, 2.a)

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	<i>B 1 Turbinenflugmotoren</i>
----------------------------------	--------------------------------

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
bis 5	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 10	3.000,00 €	6.000,00 €
bis 50	5.000,00 €	10.000,00 €
bis 100	7.000,00 €	14.000,00 €
bis 250	9.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	11.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b>	<i>B 2 Kolbenflugmotoren</i>	<i>B 4 Propeller</i>
	<i>B 3 Hilfskraftrzeuger</i>	<i>B 5 Elektromotoren</i>

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
bis 5	600,00 €	1.200,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

<b>Luftfahrtgeräte-Kategorie</b> <i>(sonstiges Luftfahrtgerät)</i>	<i>C 1/C 2 Bau- und Ausrüstungsteile</i>
---	--

	Genehmigung bei Vorliegen eines QM-Systems	Genehmigung ohne Vorliegen eines QM-Systems
Belegschaft	<i>Gebühr</i>	<i>Gebühr</i>
bis 5	1.000,00 €	2.000,00 €
bis 10	2.000,00 €	4.000,00 €
bis 50	4.000,00 €	8.000,00 €
bis 100	6.000,00 €	12.000,00 €
bis 250	8.000,00 €	14.000,00 €
bis 500	10.000,00 €	14.000,00 €
über 500	12.000,00 €	14.000,00 €

## Änderung der Genehmigung von Herstellungsbetrieben

LuftKostV I, 2.b)

**Hinweis:** Bei Änderungen der Genehmigung wird eine Gebühr prozentual zu der Gebühr erhoben, die für die Erteilung erhoben werden müsste, soweit im Gebührenverzeichnis nichts Abweichendes geregelt ist.

Daher gilt: **A)** Es wird die Grundgebühr der jeweils höchsten betroffenen Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

**B)** Es wird die Grundgebühr der höchsten bereits erteilten Luftfahrtgeräte-Kategorie zu Grunde gelegt.

Die nachfolgenden Fälle (1-25) basieren auf der Änderungsmatrix FV.GO-POA-01-9/1 (LBA-intern).

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
1	Änderungen nach GM 21.A.147(a)	Eine signifikante Erhöhung der Produktionsrate	2/10 <sup>A)</sup>
2		Eine nicht signifikante Erhöhung der Produktionsrate oder eine Verringerung der Produktionsrate oder ein Entfall einer Capability oder eines Ratings; Bei Urkundenänderung → Kapitel 3 [ I,4.c] 90,00 €	Bestandteil der Aufsicht
3+4		Maßgeblichen Änderungen von Herstellungsverfahren	3/10 <sup>A)</sup>
5+6		Änderungen der Organisationsstruktur insbesondere in den für die Qualität verantwortlichen Organisationseinheiten	2/10 <sup>B)</sup>
7+8		Änderungen in der Herstellung oder im QM-System, mit maßgeblichen Einfluss auf die Feststellung der Konformität/ Lufttüchtigkeit eines Produktes, Bau- und Ausrüstungsteils	3/10 <sup>A)</sup>
9+10		Änderungen im Bereich wichtiger Unterauftragnehmer oder Zulieferer	3/10 <sup>B)</sup>
11		Ein Wechsel des Accountable Managers gemäß 21.A.145(c)(1)	Kapitel 4
12		Ein Wechsel beim leitenden Personal gemäß 21.A.145(c)(2)	Kapitel 4
13		Umzug einer gesamten Betriebsstätte	5/10 <sup>A)</sup>
14		Umzug von Fertigungsstätten innerhalb einer Betriebsstätte mit Neu- bzw. Re- Qualifikationen oder wesentliche Änderungen der Herstellungsverfahren, Ausrüstung, Umgebungsbedingungen usw.  Umzug von Produktionsstätten innerhalb einer Betriebsstätte ohne wesentliche Änderungen → Fall 24, Handbuchänderung	2/10 <sup>A)</sup>
15	Betriebsstätten-änderungen nach 21.A.148	Nur Umzug der „Verwaltung“, keine Änderung innerhalb der Fertigungsstätte(n)	Änderung Urkunde I, 4.c) → 90,00 €
16	Aufnahme einer neuen Betriebsstätte	3/10 <sup>A)</sup>	
17	Herausnahme einer Betriebsstätte	Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten	2/10 <sup>A)</sup>
18		Keine Änderung im Genehmigungsumfang der verbleibenden Betriebsstätten	Änderung Urkunde I, 4.c) → 90,00 €
19	Erweiterung des Genehmigungsumfangs nach 21.A.153	Erstmalige Erteilung eines A-, B-, C- oder D-Ratings oder Aufnahme eines neuen A-, B-, C- oder D-Ratings	5/10 <sup>A)</sup>
20		Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings bei Anwendung neuer Verfahren oder Technologien mit Änderung der Urkunde oder Capability List	3/10 <sup>A)</sup>
21		Erweiterung eines bestehenden A-, B-, C- oder D-Ratings aus rein formellen Gründen ohne Anwendung neuer Verfahren oder Technologien = inhaltlich nicht signifikant	Bestandteil der Aufsicht Bei Änderung der Urkunde I, 4.c) → 90,00 €

Fall	Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
22	Übertragung nach GM 21.A.149	Eine Übertragung der Zulassung ist nur möglich, wenn die Organisation selbst im Wesentlichen unverändert bleibt, ohne Standortänderungen oder Änderungen bei Betriebsstätten, leitendem Personal, Mitarbeitern usw.  Grundvoraussetzung: Kein neuer Handelsregistereintrag (sonst Neugenehmigung)	2/10 <sup>B)</sup>
23		Reine Namensänderung	2/10 <sup>B)</sup>
24	Handbuchänderungen nach 21.A.143 (b)	nicht signifikant i.S. 21.A.147 – 21.A.153  Handbuchänderungen nach 21.A.143 (b) sind Bestandteil der Bestätigung des Fortbestands der Genehmigungsvoraussetzungen	Kapitel 5
25	Erweiterung des Genehmigungs umfanges um nationale Privilegien	Verfügt ein EU-Herstellungsbetrieb bereits über eine Teil 21/G-Genehmigung in Verbindung mit der VO (EU) 2018/1139, so kann eine Ergänzungsgenehmigung (gemäß § 2 Abs. 3 LuftGerPV ) erteilt werden.	3/10 <sup>B)</sup>

### Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen

LuftKostV , I 2.c)

Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
§ 5 LuftGerPV	Anerkennung der Herstellungsnachweise anderer Stellen	500 €

### Zustimmung z. Herstellung ohne Genehmigung als Herstellungsbetrieb

LuftKostV I 2.d)

Vorschrift	Gebührentatbestand	Gebühr
§9 Abs. 1 LuftGerPV	Einzelzulassung nach Verordnung (EU) 748/2012 Anhang Teil 21 Abschnitt F	
	A 1 Große Flugzeuge (> 5700 kg)	5.000,00 €
	A 3 Große Drehflügler (> 2730 kg)	
	A 2 Kleine Flugzeuge (< 5700 kg)	
	A 4 Kleine Drehflügler (< 2730 kg)	3.000,00 €
	A 9 Luftschiffe	
	A 5 Tragschrauber	
	A 6 Segelflugzeuge	2.000,00 €
	A 7 Motorsegler	
	A 8 Bemannte Ballone	
	A 10 Light Sport Aeroplanes	
	A 11 Leichtflugzeuge	
	A 12 Andere (z.B. VTOL)	
	B 1 Turbinenflugmotoren	3.500,00 €
	B 2 Kolbenflugmotoren	1.500,00 €
B 3 Hilfskrafterzeuger	3.000,00 €	
B 4 Propeller	1.000,00 €	
C 1/C 2 Bau- und Ausrüstungsteile	500,00 €	



## 4. Sonstige Amtshandlungen im Bereich der Entwicklung und Herstellung

### Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau LuftKostV I, 4.a)

Kostentatbestand	Gebühr
Erteilung einer Ausnahme für die Herstellung im Amateurbau (§ 9 Abs. 4 LuftGerPV)	220,00 €

### Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde LuftKostV I, 4.c)

Kostentatbestand	Gebühr
Änderung oder Neuausstellung der Genehmigungsurkunde eines <b>Entwicklungsbetriebs</b> oder <b>Herstellungsbetriebs</b>	90 €

### Gutachterliche Tätigkeiten LuftKostV I, 4.d)

Kostentatbestand	Gebühr	
Gutachterliche Tätigkeit im Zusammenhang mit einer ausländischen Genehmigung eines <b>Entwicklungsbetriebs</b> oder <b>Herstellungsbetriebs</b> oder den zugehörigen Zeugnissen und Bescheinigungen je angefangene Tätigkeitsstunde einschließlich der An- und Abfahrtszeiten zu auswärtigen Dienststätten	mittlerer Dienst	65 €
	gehobener Dienst	90 €
	höherer Dienst	110 €

### Anerkennung des verantwortlichen Personals LuftKostV I, 4.e)

	Entwicklungsbetriebe	Herstellungsbetriebe
<b>Vorschrift</b>	21.A.243(d)	21.A.145 (c)(1), (c)(2)
<b>Anzahl der Mitarbeiter des unterstellten Bereichs</b>	Gebühr <sup>☐</sup>	Gebühr <sup>☐</sup>
bis 5	100,00 €	100,00 €
bis 10	200,00 €	200,00 €
bis 50	300,00 €	300,00 €
bis 100	500,00 €	500,00 €
bis 250	800,00 €	800,00 €
bis 500	1.300,00 €	1.300,00 €
über 500	1.800,00 €	1.800,00 €

<sup>☐</sup> Werden gleichzeitig mehrere leitende Personen neu anerkannt (ein Antrag), so wird die Gebühr nur einmal für diejenige Person berechnet, der das meiste Personal unterstellt ist. Bei einer Erstgenehmigung ist die Anerkennung des verantwortlichen Personals ein eigenständiger Kostentatbestand und wird entsprechend zusätzlich zu der Erstgenehmigungsgebühr erhoben.

## 5. Fortlaufende Aufsicht

### Aufsicht von Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieben

LuftKostV I, 6)

Belegschaft	Gebührentatbestand	Gebühr
bis 5 Personen	Die im Kalenderjahr jeweils erste Überprüfung zur fortlaufenden Bestätigung der Genehmigungsvoraussetzungen oder Verlängerung der Gültigkeit der Genehmigung eines <b>Entwicklungsbetriebs</b> oder <b>Herstellungsbetriebs</b> .  <b>Hinweis:</b> Bei EU- <b>Herstellungsbetrieben</b> mit einer Ergänzungsgenehmigung wird die Gebühr für die Aufsicht nur einmal für den gesamten Betrieb erhoben.	1.000,00 €
6 bis 10 Personen		2.000,00 €
11 bis 50 Personen		3.500,00 €
51 bis 100 Personen		5.000,00 €
101 bis 250 Personen		7.000,00 €
251 bis 500 Personen		10.000,00 €
über 500 Personen		14.000,00 €

## 6. Sonstige Amtshandlungen der Luftfahrtverwaltung

### Widerruf, Rücknahme, Ablehnung

LuftKostV VII, 34)

Kostentatbestand	Gebühr
Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, Antragsrücknahme, Antragsablehnung aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes	bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr

### Widerspruchsverfahren

LuftKostV VII, 34.a)

Kostentatbestand	Gebühr
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs, sofern nicht der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 VwVfG unbeachtlich war.	bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr
Erfolgsloser Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	höchstens 1/10 der Gebühr des streitigen Betrages.
Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine angefochtene Amtshandlung <ul style="list-style-type: none"> <li>Für die eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis nicht vorgesehen war oder</li> <li>Die gebührenfrei war oder bei der ein Dritter Widerspruch eingelegt hatte.</li> </ul>	bis zu 2.500,00 €
Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung	40,00 € - höchstens 3/4 der Gebühr nach den in dieser Tabelle genannten Sätzen.

### Beschränkungen und Ruhen auf Zeit

§ 2 Abs. 2 Satz 2 LuftKostV

Kostentatbestand	Gebühr
Beschränkung einer Genehmigung, Anerkennung oder Zustimmung/Anordnung des Ruhens auf Zeit	2/3 der für die Genehmigung, festgesetzten Gebühr